

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Rheinbach

Satzung

Schreibweise des Parteinamens

Entsprechend den Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden auch in der Ortsverbandssatzung der Parteiname und die Schreibweisen in Großbuchstaben vereinheitlicht.

Demnach heißt es: „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ „DIE GRÜNEN“ „GRÜNE“ .

Präambel

Der Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner Präambel gilt auch für den Ortsverband Rheinbach. Die im Grundkonsens von BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden auch für uns die Grundlage unserer politischen Arbeit.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinbach sind Ortsverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreisverband Rhein-Sieg, Landesverband Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Ortsverband hat seinen Sitz in Rheinbach. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die Stadt Rheinbach.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann jede natürliche Person werden, die keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder konkurrierenden Wähler*innenvereinigung angehört, sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Partei bekennt und die fälligen Beiträge bezahlt. Die Beitragshöhe regelt die Finanzordnung des Ortsverbandes (siehe § 7 FO). Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- (2) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Rheinbach gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Nordrhein-Westfalen. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand innerhalb von einem Monat ab Antragsstellung. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich gegenüber dem/der Bewerber*in zu begründen und den Mitgliedern mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Sie endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Ortsverband, ersatzweise dem Kreisverband schriftlich zu erklären.
- (5) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Wohnort. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Bei begründetem Antrag kann auch ein Mitglied aufgenommen werden, das seinen Wohnsitz nicht in Rheinbach hat. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- (6) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Wenn auf Kreisebene kein Schiedsgericht existiert, ist das Landesschiedsgericht zuständig.
- (7) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

- an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z. B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken,
- an überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen,
- im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat,
- sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben,
- innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

- den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Partei anzuerkennen,
- seinen Beitrag regelmäßig zu entrichten
- als kommunale/r Mandatsträger*in von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im OV neben den satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an den Ortsverband leisten; die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Organe des Ortsverbandes

(1) Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

(2) Die Organe des Ortsverbandes tagen öffentlich. Sie können durch einfachen Beschluss die Öffentlichkeit und gegebenenfalls auch die Parteiöffentlichkeit ausschließen. Der Ausschluss der Parteiöffentlichkeit ist nur aus Gründen der Wahrung von Persönlichkeitsrechten möglich.

(3) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung (GO) beschließen, die für die Organe des Ortsverbandes verbindlich ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes; ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst oder durch Urabstimmung aufgehoben werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder des Ortsverbandes anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand daraufhin mit verkürzter Ladungsfrist zu einer weiteren Mitgliederversammlung einladen, die innerhalb von 4 Wochen nach der

beschlussunfähigen Mitgliederversammlung stattfindet. Diese Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung hinzuweisen.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.
- (3) Der Vorstand versendet die Einladung zwei Wochen vorher per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und der einzuhaltenden Antrags-, Melde- und Bewerbungsfristen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf sieben Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden.

Auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Satzung, Programme und Wahlprogramme, den Haushalt und den Vorstandsbericht. Vor der Beschlussfassung über den finanziellen Teil des Vorstandsberichtes nimmt sie den Bericht der Rechnungsprüfer*innen entgegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen und ggf. die Bewerberinnen und Bewerber für die Kommunalwahlen. Vorstandsneuwahlen und Anträge auf Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder müssen in der Versammlungseinladung angegeben werden. Die Rechnungsprüfer*innen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen ist eine Mehrheit größer als die Hälfte der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen MV hinreichend.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Eingangsfrist von drei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand leitet die Anträge umgehend weiter. Kostenwirksame Anträge müssen ab einer Höhe von € 301,- in der schriftlichen Einladung zur MV in der Tagesordnung angegeben werden.

Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Dringlichkeitsanträge sowie Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden. Diese Fristen gelten nicht für Versammlungen mit verkürzter Einladungsfrist.

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - zwei gleichberechtigte Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau,
 - die/der Kassierer*insowie
 - bis zu zwei weitere Beisitzer, wenn dies aufgrund der anfallenden Aufgaben als notwendig erachtet wird.

Der Vorstand muss mindestquotiert mit Frauen besetzt sein.

- (2) Die Mitglieder des Ortsvorstandes müssen gleichzeitig auch Mitglied in der Partei Bündnis90/DIE GRÜNEN sein. Gemeinsam mit der/dem Kassierer*in bilden sie den geschäftsführenden Vorstand, der den Ortsverband mit jeweils zwei Personen gemäß § 26 (2) BGB nach außen vertritt.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn und so lange die Hälfte seiner gewählten Mitglieder, hierunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend ist. Über die Beschlüsse wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das der jeweils folgenden MV zur Kenntnis gegeben wird. Der Vorstand kann bis zu einem Betrag von € 300,- pro Fall freientscheiden und verfügen (siehe Finanzordnung). Der Verwendungszweck muss im Parteiinteresse liegen, nachträglich der MV mitgeteilt und, falls noch nicht ausgeführt, abgestimmt werden.
- (4) Der Vorstand vertritt den Ortsverband nach innen und außen. Er handelt dabei auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds muss die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen. In der Mitgliederversammlung gegenüber zu begründenden Fällen kann der Vorstand bei Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung maximal drei Monate über diese Zeit hinaus bis zur rechtsgültigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt bleiben. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl des Vorstandes.
- (6) Zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstands ist die schriftliche Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn die Parteimitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes endet oder ein Vorstandsmitglied dem Vorstand nicht mehr angehören will.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, jedes Kalenderjahr einen Rechenschaftsbericht anzufertigen. Das Gleiche gilt für den Kassierer für einen Kassenbericht. Darauf erfolgt in einer ordentlichen MV die Entlastung des Vorstandes durch die anwesenden Mitglieder.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mindestparität

- (1) Alle zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestparitätisch mit Frauen zu besetzen.
- (2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die jeweilige Versammlung über das weitere Verfahren. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Frauen.
- (3) Die weiblichen Mitglieder des Ortsverbandes können besondere Versammlungen durchführen.
- (4) Näheres regelt das Frauenstatut des Kreisverbandes bzw. des Landesverbandes.

§ 8 Datenschutz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragten und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

§ 9 Satzungsbestandteile und -änderungen

- (1) Teile dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes sind
 - Frauenstatut,
 - Finanzordnung,

- Schiedsgerichtsordnung.

Wenn der Ortsverband kein Frauenstatut/keine Finanzordnung/keine Schiedsgerichtsordnung hat, so gilt das Frauenstatut/die Finanzordnung/die Schiedsgerichtsordnung des Kreisverbandes, ersatzweise des Landesverbandes.

- (2) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen geändert werden.

Der Text der vorgeschlagenen Satzungsänderung muss den Mitgliedern in der Einladung bekannt gemacht werden. Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

§ 10 Auflösung

Der Ortsverband kann nur aufgelöst werden, wenn in einer Urabstimmung zwei Drittel der Mitglieder des Ortsverbandes Rheinbach von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem zustimmen. Das Vermögen geht an den übergeordneten Kreisverband Rhein-Sieg (siehe Verpflichtung gegenüber dem Kreisverband).

§ 11 Inkrafttreten

Beschlüsse über die Satzung oder ihre Bestandteile oder über Statuten oder über andere Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft. Dies gilt nicht für strukturverändernde Beschlüsse, diese treten erst nach Beendigung der beschlussfassenden Versammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde am 30. März 2016 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.